

# Wahlkalender

WO = Wahlordnung  
MVG Mitarbeitervertretungsgesetz

Ereignis / Aufgabe	Frist	Rechtsgrundlage	Termin	Bemerkungen
1. Ende der Amtszeit der MAV	30.04.2017	§ 15 MVG		Alle MAVen die am 1.1.17 länger als ein Jahr im Amt waren müssen neu gewählt werden.
2. Bildung des Wahlvorstands	spätestens 3 Monate bevor die Amtszeit der MAV abgelaufen ist	§ 2 Abs. 1 WO in Verbindung mit § 33 Abs. 2 MVG		
3. MAV beruft Mitarbeiterversammlung ein		§ 2 Abs. 1 WO		
4 Wahl des Wahlvorstands		§ 2 Abs. 1 WO		
5. Wahl des Wahlvorstandsvorsitzenden und des Schriftführers	binnen 3 Tagen nach der Wahl des Wahlvorstands	§ 3 Abs. 1 WO		
6. Wahlvorstand stellt je eine Wählerliste und eine Liste der wählbaren Mitarb. zusammen		§ 4 Abs. 1 WO		Wählerliste ist bis zum Tage der Wahl auf dem Laufenden zu halten
7. Beide Listen sind gleichzeitig mit dem Wahlausschreiben auszulegen	s. Nr. 9	§ 4 Abs 1 WO		Vollständige Abschriften der Liste in jeder beteiligten Dienststelle auslegen
8. Wahltermin	spätestens 2 Wochen nach Bildung des Wahlvorstands Termin festlegen	§ 5 Abs. 1 WO		
9. Wahlvorstand erlässt Wahlausschreiben u. hängt es aus	spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin	§ 5 Abs. 2 WO		
10. Inhalt des Wahlausschreibens		siehe Auflistung in § 5 Abs. 3 WO		
11. Einsprüche gegen die Listen u. die Wahlausschreibung (Nr. 10)	binnen 1 Woche nach Beginn der Auslegung	§ 5 Abs. 3 Buchst. e u. § 13 Abs. 1 WO		
12. Letzter Tag für Wahlvorschläge	innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung	§ 6 Abs. 1 u. 3 WO		Jeder Wahlberechtigte kann allein oder zusammen mit anderen Wahlberechtigten einen Wahlvorschlag einreichen, Wahlvorschlag muss unterschrieben werden.
13. Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand geprüft	unverzüglich nach Eingang	§ 6 Abs. 4 WO		Beanstandungen müssen dem Erst unterzeichner umgehend mitgeteilt werden.
14. Gesamtvorschlag	spätestens 2 Wochen vor der Wahl bekannt geben.	§ 7 Abs. 1 und 2 WO		Namen in alphabetischer Reihenfolge. Ort u. Art der beruflichen Tätigkeit ist anzugeben
15. Stimmzettel anfertigen	rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§ 7 Abs 3 WO		

<b>Ereignis / Aufgabe</b>	<b>Frist</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkungen</b>
16. Bei Anforderung die Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe versenden	rechtzeitig, damit die Stimmzettel vor Abschluss der Stimmabgabe zurückgesandt werden können	§ 9 Abs. 1 u. 2 WO		Die Wahlunterlagen sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung zu beantragen
17. Stimmabgabe		§ 8 Abs. 1 WO		
18.a Wahlverfahren		§ 12 MVG		
18b. Wahlberechtigung		§ 10 MVG		
19. Wahlumschläge der Briefwähler aus den Freiumschlägen nehmen und in die Wahlurne legen	unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe	§ 9 Abs. 5 u. 7 WO		
20. Wahlergebnis feststellen	unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§ 10 Abs. 1 WO		Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los
21. Wahlergebnis veröffentlichen	unverzüglich, wenn Wahlergebnis vorliegt	§ 11 WO		
22. Gewählte Bewerber schriftlich benachrichtigen	unverzüglich, wenn Wahlergebnis vorliegt	§ 11 WO		
23. Wahl ablehnen	binnen einer Woche nachdem die Benachrichtigung zugeleitet wurde	§ 11 WO		lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so rückt an seine Stelle der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach
24. Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl	innerhalb 1 Woche	§ 13 WO		
25. Möglichkeit der Anfechtung der Wahl	innerhalb von 2 Wochen	§ 13 WO		Wahleinspruch muss bei der Schiedsstelle eingelegt werden
26. Beginn der Amtsperiode der "neuen" MAV		§ 15 MVG		
27. Konstituierende Sitzung		§ 25 MVG		